

SATZUNG

der Stiftung Innere Mission Darmstadt - Verein alten Rechts - (genehmigt am 13. August 2010)

PRÄAMBEL

Am 23. Dezember 1899 erhielt der Hessische Landesverein für Innere Mission mit Sitz in Darmstadt durch Landesherrlichen Erlass die Rechte einer juristischen Person. Seither weiß er sich dem Auftrag der Kirche Jesu Christi verbunden, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, indem er sich Menschen in seelischer Bedrängnis, in leiblicher Not und schwierigen sozialen Verhältnissen annimmt. Der Hessische Landesverein für Innere Mission hat als freier diakonischer Rechtsträger mit seinen Gaben und Kräften in der Vergangenheit an der Erfüllung dieses diakonischen Auftrags mitgewirkt und wird dies als „Stiftung Innere Mission Darmstadt“ auch in Zukunft tun.

Um diesen ursprünglichen diakonischen Auftrag der Inneren Mission unter den Rahmenbedingungen von pluralistischer Gesellschaft, Sozialstaat und Sozialwirtschaft besser erfüllen zu können, haben Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung des Vereins in gleichlautenden Beschlüssen vom 07. September / 16. November 2006 einstimmig dafür votiert, den Hessischen Landesverein für Innere Mission in eine differenzierte und flexible Organisationsstruktur zu überführen. Sie weist nunmehr eine vertikale Dreigliederung aus. An oberster Stelle steht der Verein als Gesellschafter einer Trägergesellschaft, der wiederum mehrere Betriebsgesellschaften untergeordnet sind.

Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung des Hessischen Landesvereins sind zu der Überzeugung gelangt, dass die Erfüllung des diakonischen Auftrags der Inneren Mission in dieser neuen Organisationsstruktur am besten dadurch unterstützt wird, dass der Verein in seinem Innenrecht eine stiftungsartige Ausgestaltung erfährt. Deshalb wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.11.2007 beschlossen, die Satzung wie folgt neu zu fassen:

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Der Verein (nachstehend „Stiftungsverein“) führt den Namen

**Stiftung Innere Mission Darmstadt
- Verein alten Rechts -.**

Er ist durch Landesherrlichen Erlass vom 23. Dezember 1899 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet worden.

§ 2 ZWECK

Zweck des Stiftungsvereins ist es, diakonische Hilfe und Unterstützung für Menschen in schwierigen Lebenslagen zu leisten, unter anderem in den Bereichen der Jugend-, Alten-, Wohnungslosen- und Behindertenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Einrichtungen und Diensten der Jugend-, Alten-, Wohnungslosen- und Behindertenhilfe, die von anderen steuerbegünstig-

ten Körperschaften betrieben werden, an denen der Stiftungsverein allein oder in Gemeinschaft mit (einer) anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft(en) ähnlicher Zwecksetzung beteiligt ist

- durch die Unterstützung der gesellschaftspolitischen Arbeit der Diakonie
- durch Einwerbung von Spenden und Fördergeldern

§ 3 BEKENNTNISZUGEHÖRIGKEIT

Von den Mitgliedern des Stiftungsvereins und seiner Organe wird erwartet, dass sie sich dem diakonischen Auftrag verpflichtet fühlen. Sie sollen sich als Treuhänder des Stiftungszwecks verstehen. Sie müssen einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet – in der Regel evangelischen Bekenntnisses – angehören. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stiftungsvereins oder der mit ihm i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. In jedem Fall müssen sie die Zwecksetzung des Stiftungsvereins (§ 2) und die darauf basierenden Grundsätze verbundener Unternehmen unterstützen und sich mit ihnen einverstanden erklären.

§ 4 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM SPITZENVERBAND

Der Stiftungsverein ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Stiftungsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Stiftungsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Stiftungsvereins. § 7 bleibt unberührt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stiftungsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Stiftungsvereins können nur natürliche Personen werden. Sie müssen volljährig sein und die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stiftungsvereins oder mit ihm i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen können nicht Mitglieder des Stiftungsvereins sein.
2. Unbeschadet der Übergangsregelungen des § 13 ist die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvereins auf höchstens 12 Personen beschränkt. Eine Anzahl von sechs Mitgliedern sollte niemals unterschritten werden. Bei der Aufnahme von Mitgliedern soll auf eine breite Vertretung verschiedener Professionen und gesellschaftlicher Bereiche geachtet werden. Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

- a) Sobald die Zahl der Mitglieder 12 Personen unterschreitet, ist jedes Mitglied des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrates berechtigt, eine Person, die den Anforderungen des Abs. 1 entspricht, zur Aufnahme in den Stiftungsverein vorzuschlagen.
 - b) Über die Annahme des Vorschlags entscheidet der Stiftungsrat (s. § 9)
 - c) Die Annahme der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Stiftungsvorstand schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, mit Vollendung des 75. Lebensjahres sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Stiftungsverein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrates (s. § 9).
4. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (nachfolgend „EKHN“ genannt) hat das Recht, eine Person zur Aufnahme in den Stiftungsrat zu entsenden. Seine Aufnahme bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Bei der Berechnung der Höchstzahl der Mitglieder nach Abs. 2 ist das von der EKHN benannte Stiftungsrats-Mitglied nicht mitzuzählen. Die Mitgliedschaft des von der EKHN benannten Stiftungsrats-Mitglieds endet, wenn seine Benennung von der EKHN gegenüber dem Stiftungsvorstand widerrufen wird.
5. Absatz 4 gilt entsprechend für das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e.V.

§ 7 BEITRÄGE / AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Von den Mitgliedern des Stiftungsrates werden keine Beiträge erhoben. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung an den/die Vorsitzende und an den/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats sowie an die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates sind zulässig.

§ 8 ORGANE

Organe des Stiftungsvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Stiftungsrat),
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) der Freundeskreis des Stiftungsvereins.

§ 9 STIFTUNGSRAT

1. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), und zwar jeweils für eine Amtsperiode von fünf Jahren. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertritt den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrats, wenn diese(r) verhindert ist.
2. Der Stiftungsrat ist von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf (in der Regel einmal im Vierteljahr), jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerdem ist er einzuberufen, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung in der Einladung maßgebend. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates leitet die Versammlung.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, entscheidet er mit der Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
4. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, und zwar insbesondere über
 - a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 - b) die Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des Jahresplans, bestehend aus Entwicklungsplan und Wirtschaftsplan
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlussberichts, bestehend aus Entwicklungsbericht und Jahresabschluss
5. Der Stiftungsrat beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über
 - a) die Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Stiftungszwecks,
 - b) die Fortführung und Auflösung des Stiftungsvereins nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung,
 - c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 6
6. Darüber hinaus nimmt er die Jahresplanungen und die Jahresabschlussberichte der nach § 15 ff AktG verbundenen Unternehmen entgegen.
7. Über die Beschlüsse des Stiftungsvereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden. Über die Genehmigung ist in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu beschließen.
8. Die Vertretung des Stiftungsvereins in der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft und jeder weiteren Gesellschaft, an der der Stiftungsverein unmittelbar beteiligt ist, erfolgt durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann dabei durch seine(n) Vorsitzende(n) vertreten werden.

§ 10 STIFTUNGSVORSTAND

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Sie werden für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren gewählt. Eines von ihnen muss ein(e) evangelische(r) Theologe/Theologin, nach Möglichkeit Pfarrer(in), sein. Die Mitglieder des Vorstands sind nicht Mitglieder des Stiftungsvereins.

Personen aus dem Kreis der Geschäftsführer der Trägergesellschaft können zu Mitgliedern des Stiftungsvorstands bestellt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben Anspruch auf eine angemessene monatliche Vergütung. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder des Stiftungsvorstands, die aus dem Kreis der Trägergesellschaft bestellt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten ihre Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenersatzung sind zulässig. Diese darf jedoch den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen oder auch Zeit- und Arbeitsaufwand abdecken. Über die Höhe der Vergütung und der Aufwands- und Auslagenpauschale entscheidet der Stiftungsrat.

2. Der Stiftungsvorstand hat die Aufgaben des Vereinsvorstands im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB). Er vertritt den Stiftungsverein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtswirksamen Vertretung bedarf es der Unterschriften von zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative (Mehrfachvertretung) befreit.
3. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte des Stiftungsvereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze und der Satzung.
4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
5. Der Stiftungsvorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Stiftungsrat bedarf.
6. Der Stiftungsvorstand bedarf für folgende Maßnahmen der Zustimmung des Stiftungsrates:
 - a) Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem finanziellen Volumen von mehr als 200 TEUR,
 - b) Eingehung von Dauerschuldverhältnissen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 200 TEUR,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften,
 - d) Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - e) Beauftragung des Jahresabschlussprüfers
7. Bei Beschlussfassung des Stiftungsvorstands gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag
8. Beschlüsse nach Abs. 6 können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen dann einer Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 11 FREUNDKREIS DER STIFTUNG

1. Der Freundeskreis der Stiftung unterstützt den Stiftungsverein ideell und finanziell. Mitglieder des Freundeskreises sind nicht Mitglied i.S.d. § 6 dieser Satzung. Die Mitglieder des Freundeskreises sind einmal jährlich gemeinsam von Stiftungsrat und Vorstand zu einer Versammlung zu laden um sie über die Entwicklung des Stiftungsvereins zu informieren und um deren Anregungen und Ideen aufzunehmen. Die Mitglieder des Freundeskreises leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Freundeskreis vorgeschlagen und vom Stiftungsrat in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
2. Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufnahme neuer Freunde des Stiftungsvereins nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Alle natürlichen Personen, die bis zum 31.12.2007 Mitglieder des Stiftungsvereins waren und aus dem Verein austreten, haben ein Recht auf Mitgliedschaft im Freundeskreis des Stiftungsvereins.
4. Gegenüber dem Freundeskreis der Stiftung kann der Stiftungsrat durch seine(n) Vorsitzende(n) vertreten werden.

§ 12 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Stiftungsvereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür berufenen Versammlung des Stiftungsrates erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Erscheint weniger als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Stiftungsrates beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die schriftlich eingegangenen Stimmen am Erscheinen verhinderter Mitglieder werden mitgezählt.

Bei Auflösung des Stiftungsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige kirchliche Zwecke im Bereich der EKHN zu verwenden hat.

§ 13 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

1. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden sämtliche Mitglieder, die nicht von ihrem Recht nach § 11 Gebrauch gemacht haben, Mitglieder des Stiftungsrats.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Stiftungsrat darf erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen.
3. Die Regelungen des § 7 werden erst wirksam, wenn die in § 6 Abs. 2 genannte Zahl von 12 Personen der Mitglieder des Stiftungsvereins erreicht oder unterschritten ist.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt in Kraft.

Die bisherige Satzung verliert zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Die vertretungsberechtigten Organe des Stiftungsvereins sind jeweils dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt mitzuteilen und werden über die örtliche Presse bekannt gemacht.